

Synopse

bksd-20200914_PersD_Berufsauftrag

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Dekret zum Personalgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <p>a. Kindergarten 28 Lektionen,</p> <p>b. Primarschule 28 Lektionen,</p> <p>c. Sekundarstufe I 27 Lektionen,</p> <p>d. Gymnasium 22/26 Lektionen,</p>	<p>a. Kindergarten<u>Primarstufe</u> 28 Lektionen, (1) Kindergarten 28 Lektionen, (2) Primarschule 28 Lektionen,</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. Sekundarstufe I 27 Lektionen, (1) Sekundarschule 27 Lektionen,</p> <p>d. Gymnasium<u>Sekundarstufe II</u> 22/26 Lektionen,</p>	<p><u>Absatz 1:</u> Regelt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung als Teil der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen. Lehrpersonen haben gemäss § 4 Absatz 1 somit wie bisher die gleiche Jahresarbeitszeit wie die übrigen dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden. Umgerechnet auf das Schuljahr 2020/2021 sind es von August 2020 bis Juli 2021 insgesamt 2108,4 Netto-Soll-Arbeitsstunden, abzüglich Ferienanspruch.</p> <p>Gemäss § 39 Abs. 2 und 3 des Personalgesetzes (SGS 150) legt die Verordnung die zeitliche Einteilung der Arbeitszeit fest und regelt den Umgang mit «Überstunden», die in der Regel zu kompensieren sind (vgl. Anhang 1 «Entwurf Totalrevision Verordnung Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen; Arbeitszeitverordnung» zur Kenntnis).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>(1) Gymnasium und Fachmittelschule 22/26 Lektionen,</p> <p>(2) Berufsfachschule 22/23/24/26 Lektionen,</p> <p>(3) Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule 22/26 Lektionen,</p> <p>(4) schulische Module Brückenangebote 24/26/27 Lektionen,</p>	<p><u>Zu Buchstabe d (4):</u> Als Folge der Neuausrichtung der Brückenangebote gemäss Änderung Bildungsgesetz vom 21.03.2019 sieht das Personalmodell auch Nicht-Unterrichtsfunktionen (z. B. Sozialpädagogik) vor. Im Personaldekret sollen deshalb ausdrücklich nur die schulischen Module der Brückenangebote geregelt werden. Die Pflichtstundenzahlen richten sich nach Modellumschreibungen Berufsfachschulen (mit 24 oder 26 Lektionen Unterrichtsverpflichtung) und der Sekundarschule (mit 27 Lektionen Unterrichtsverpflichtung). Aufgrund der Neuausrichtung der Brückenangebote entfällt die Möglichkeit gemäss bisherigem § 5 Abs. 1 Buchstabe f des Personaldekretes, auch Pensen mit 22 oder 23 Lektionen vorzusehen.</p>
<p>e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule 22/26 Lektionen,</p>	<p>e. <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2 22/23/26 Lektionen,</p>	<p>f. <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>g. Berufsfachschule 22/23/24/26 Lektionen,</p>	<p>g. <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>h. Vorlehre 24/26 Lektionen,</p>	<p>h. <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>i. Musikschule 27 Lektionen,</p> <p>l. Psychomotorik und Logopädie 27 Lektionen.</p> <p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>^{1bis} ...</p> <p>^{1ter} Die Übernahme der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Vollzeitschulen bzw. den dualen Berufsfachschulen gemäss Abs. 1 Bst. c–h wird mit einer bzw. mit einer halben Lektion pro Klasse angerechnet.</p>	<p>i. Musikschule 27 Lektionen^{7z}</p> <p>l. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1ter} <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><u>Absatz 1 Buchstabe i:</u> Für die Musikschule sind keine Veränderungen im Jahresarbeitszeitmodell der Lehrpersonen vorgesehen.</p> <p><u>Absatz 1 Buchstabe l (aufgehoben):</u> Die Psychomotorik und Logopädie werden mit dieser Änderung des Personaldekrets nicht mehr aufgeführt, da sie eine pädagogisch-therapeutische Massnahme der Speziellen Förderung und keine Unterrichtsfunktion mit Lektionen darstellen. Therapie-Einheiten als Teil der Jahresarbeitszeit können, müssen aber nicht, auf die zeitliche Organisation der Primarstufe mit Lektioneneinheiten von 45 Minuten während 38 Unterrichtswochen abgestimmt werden. Analog wie z. B. die Sozialpädagogik wird die Jahresarbeitszeit für Psychomotorik und Logopädie neu gemäss den Bestimmungen für das übrige Staatspersonal geregelt.</p> <p>Wird neu in Absatz 2 geregelt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>^{1quater} Die Schulleitung kann mit den Lehrpersonen auf der Grundlage ihrer Planung Abweichungen vereinbaren.</p>	<p><u>Absatz 1quater:</u> Abweichungen, die zwischen Schulleitung und Lehrpersonen vereinbart werden können, betreffen u. a. auch Verschiebungen zwischen Unterricht (A/B) und den weiteren Aufgaben (C/D). Eine Lehrperson kann bei unverändertem Pensum z.B. zulasten der weiteren Aufgaben 1 Lektion mehr Unterricht erteilen oder umgekehrt zusätzliche weitere Aufgaben für die ganze Schule übernehmen und dafür 1 Lektion weniger unterrichten. Dies hat keinen Einfluss auf die Zuweisung der Personalressourcen an die Schulen. Das Total der Vollzeitpensen einer Schule bleibt unverändert. Die Nutzung der Personalressourcen kann durch diese Bestimmung flexibilisiert werden. Schulleitungen können mit Lehrpersonen entsprechend ihrer besonderen Fähigkeiten und ihrer Interessen sowie dem Bedarf der Schule Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit vereinbaren.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die Übernahme weiterer Spezialfunktionen innerhalb des Schulbetriebes durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Die Übernahme weiterer Spezialfunktionen innerhalb des Schulbetriebes durch eine Lehrperson kann mit Lektionen der Spezialfunktion Klassenleitung umfasst an den Vollzeitschulen 1 bzw. an den dualen Berufsfachschulen 1/2 Lektion. Sie wird an den Sekundarstufen I und II an das Pensum angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt. Auf der Primarstufe entscheidet die Einzelheiten Trägergemeinde, ob die Übernahme der Klassenleitung an das Pensum angerechnet wird oder nicht.</p>	<p><u>Absatz 2:</u> Die Aufgabe der Klassenleitung wird mit 1 Lektion oder ½ Lektion an dualen Berufsfachschulen an das Pensum angerechnet bzw. die Lehrperson wird entsprechend vom Unterricht entlastet. Bei einem Teilpensum kann der Lehrperson alternativ ohne Änderung ihres Unterrichtspensums die Spezialfunktion der Klassenleitung zusätzlich vergütet werden.</p> <p>Primarstufe: Neu hat jede Gemeinde die Möglichkeit, die Aufgabe der Klassenleitung als im erweiterten Berufsauftrag (E1) resourcierte Spezialfunktion wie heute an den Sekundarstufen I und II einzurichten: Ein Vollpensum umfasst in diesem Fall 27 Lektionen (statt 28) und 1 Lektion für die Spezialfunktion «Klassenleitung». Die Gemeinden können aber auch wie bisher die Aufgabe der Klassenleitung ohne zusätzliche Personalmitel als Aufgabe im Grundauftrag der Lehrpersonen bei 28 Lektionen und der Verwendung einer Zeitpauschale von 65 Stunden aus dem Arbeitsbereich C organisieren. Bei ihrem Entscheid berücksichtigen sie den Bedarf der Schulen zur guten Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags entsprechend der jeweiligen Zusammensetzung der Schülerschaft und weiterer Voraussetzungen. Sie gewährleisten den Schutz vor Überlastung der Lehrpersonen und die Aufgabenerfüllung innerhalb der Jahresarbeitszeit. Wird an der Primarstufe die Aufgabe der Klassenleitung innerhalb des Grundauftrags übernommen, so wird die dafür notwendige Arbeitszeit mit dem individuellen Jahresarbeitszeit-Anteil für die weiteren schulischen Aufgaben bereitgestellt.</p> <p>Sekundarstufen I und II: Die Aufgabe der Klassenleitung wird für die Sekundarstufen I und II gemäss bisheriger Regelung weitergeführt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>3 ...</p> <p>4 Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.</p>	<p>4 Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag <u>sowie über weitere Spezialfunktionen und -aufgaben</u> in der Verordnung fest.</p> <p>5 Der Regierungsrat legt zudem für die vom Kanton getragenen Schulen die Ressourcierung weiterer Spezialfunktionen und -aufgaben über den Schulpool in der Verordnung fest. Die Gemeinden regeln den Schulpool für ihre Schulen in einem Reglement.</p>	<p><u>Absatz 4:</u> Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden zusammengezogen. Die Spezialfunktionen umfassen zusätzliche Aufgaben, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Schulprogrammes notwendig sind, Sie werden von Lehrpersonen übernommen und entweder im Grundauftrag oder im erweiterten Berufsauftrag (E1) mit zusätzlichen Ressourcen erfüllt (vgl. § 7 E Verordnung Berufsauftrag). Die Übernahme einer Spezialfunktion durch Lehrpersonen erfolgt in der Regel im Rahmen maximal einer 100%-Anstellung.</p> <p><u>Absatz 5:</u> Vorgesehen ist, dass die Gemeinden per Reglement erstmals auf Schuljahr 2023/2024 die zusätzlich resourcierten Spezialfunktionen und Spezialaufgaben im erweiterten Berufsauftrag (E1) in Verbindung mit ihren Schulen regeln. Die weiteren Personalmittel für Aufträge im erweiterten Berufsauftrag E2 sind in den jeweiligen Aufgaben- und Finanzplänen (Kanton bzw. Gemeinden) aufzunehmen.</p>
<p>§ 21a Stellvertretung von Lehrpersonen</p> <p>1 Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu 3 Monaten.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.</p> <p>³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Abs. 1 und 2.</p> <p>⁴ Die geleisteten Lektionen werden in der Regel monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Die Schulleitung kann eine zeitliche Kompensation vereinbaren.</p>	<p>² Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung <u>die unterrichtsbezogenen Aufgaben</u> und wird entsprechend vergütet.</p>	<p><u>Absatz 2:</u> Die verfügbare Arbeitszeit für den Stellvertretungsauftrag pro Lektion entspricht gemäss Entwurf der Verordnung Berufsauftrag für die Primarstufe 89% und für die Sekundarstufen I und II 92%. Bei den Musikschulen entspricht diese Arbeitszeitpauschale unverändert 85% (vgl. § 9 Vo Berufsauftrag). Der Stellvertretungsauftrag enthält in der Regel keine weiteren schulbezogenen Aufgaben und auch keine Personalentwicklung, weshalb auch keine Vergütung begründet wird. Bei entsprechendem Bedarf der Schule ist ein entsprechender zusätzlicher Auftrag möglich und wird in diesem Fall entschädigt. Bisher war die Stellvertretung für Unterricht und unterrichtsbezogene Aufgaben je nach Stufe seit Schuljahr 2017/2018 zwischen 83.8% für die Primarstufe und 87.8% an der Sekundarstufe II vergütet. Die Erhöhung der Vergütung auf 89% bzw. 92% für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II kommt der Qualität und Lernwirksamkeit des Stellvertretungsunterrichts zugute und wird die Rekrutierung gut qualifizierter Lehrpersonen erleichtern. Dies hat für die Gemeinden Stand 2018 jährlich wiederkehrende Mehrkosten von ca. 220'000 und für den Kanton von jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von 90'000 zur Folge.</p>
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Die Teilrevision tritt am 1. August 2023 in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich	